

**3495/AB-BR/2020**  
**vom 15.07.2020 zu 3770/J-BR**

 **Bundesministerium** [bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)

Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport

**Mag. Werner Kogler**

Vizekanzler

Bundesminister für Kunst, Kultur,  
öffentlichen Dienst und Sport

Frau

Präsidentin des Bundesrates  
Dr. Andrea Eder-Gitschthaler  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.307.808

Wien, am 15. Juli 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Bundesräte Michael Bernard und weitere Bundesräte haben am 15. Mai 2020 unter der Nr. **3770/J-BR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend notwendige Maßnahmen für Sportvereine gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Welche Maßnahmen sind wann geplant, um die zahlreichen Sportvereine in Österreich finanziell zu unterstützen?*
  - a) *Wann wird es zu Auszahlungen an die Vereine kommen?*
  - b) *Wie hoch werden diese Auszahlungen sein?*
  - c) *Aufgrund welcher Richtlinien wird es zu etwaigen Auszahlungen kommen?*

Mit dem 20. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 49/2020, wurde der NPO-Unterstützungsfonds eingerichtet. Die dazu gehörenden Richtlinien (BGBl. II Nr. 300/2020) sind seit 6. Juli 2020 in Kraft und seit 8. Juli 2020 können förderwerbende Organisationen Förderungen aus diesem Fonds beantragen.

Die Prüfung der Anträge findet seitdem auf Hochtouren statt, die Auszahlung der gewährten Förderungen erfolgt zeitnah. Einzelne Organisationen können dabei mit höchstens bis zu 2,4 Millionen Euro gefördert werden.

**Zu Frage 2:**

- *Welche Maßnahmen sind geplant, um den Amateur-, Vereins- und Breitensport wieder hochzufahren?*
  - a) *Wann werden diesbezüglich Verordnungen, etc. erlassen?*
  - b) *Für welche Vereine gelten die Verordnungen?*

Die COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV), BGBl. II Nr. 197/2020 idgF, die laufend evaluiert und in regelmäßigen Abständen novelliert wird, regelt auch die Sportausübung. Mittlerweile gibt es im Bereich des Amateur-, Vereins- und Breitensports – abgesehen von der Höhe der Besucherinnen- und Besucherzahl – kaum noch Einschränkungen. Die COVID-19-LV gilt allgemein, daher auch für alle Sportvereine.

**Zu Frage 3:**

- *Wann wird es für die Vereine wieder möglich sein, eigene Veranstaltungen, wie z.B. Zeltfeste, etc. abhalten zu dürfen?*
  - a) *Welche Voraussetzungen wird es für Vereine geben, um Veranstaltungen, wie z.B. Zeltfeste, etc. durchführen zu dürfen?*

Unter Einhaltung der COVID-19-LV ist die Abhaltung von Veranstaltungen möglich. Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass die COVID-19-LV in den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fällt.

**Zu Frage 4:**

- *Welche Maßnahmen sind geplant, um Vereine finanziell zu unterstützen, die Spielerverträge aufgrund der derzeit gültigen Verordnungen nicht einhalten können?*

Es werden in diesem Zusammenhang keine spezifischen Maßnahmen gesetzt. Allerdings wurde für bundesweite Ligen in olympischen Mannschaftssportarten, deren Nationalteams aufgrund ihrer sportlichen Qualifikation in der athletenspezifischen Spitzensportförderung der Bundes-Sport GmbH unterstützt werden, ein Sportligen Covid-19-Fonds gegründet. Mit Hilfe dieses Fonds wird sichergestellt, dass die Struktur in diesem Bereich des Hochleistungssports aufrechterhalten wird und die sportlich tätigen

Mitglieder dieser Ligen auch weiterhin Nationalspieler in substanzialer Zahl ausbilden können.

**Zu Frage 5:**

- *Welche Maßnahmen sind geplant, um den hohen Stellenwert des Breitensports in Österreich gewährleisten zu können?*

Die Bundesregierung hat sich bereits zu Beginn der COVID-19-Krise dazu bekannt, Förderungen im Bereich des Breitensports auch dann weiterzubezahlen, wenn die Gegenleistung derzeit nicht oder sehr eingeschränkt erbracht werden konnte und kann. Der NPO-Unterstützungsfonds kommt auch den gemeinnützigen Vereinen des Breitensports zugute. Um mehr Menschen zu Bewegung zu motivieren, ist angedacht, die Mittel für bewährte Breitensportprojekte, wie etwa „Kinder gesund bewegen“ oder „Bewegt im Park“, substanzial aufzustocken.

**Zu Frage 6:**

- *Wann wird Turnunterricht für Schüler in den Turnhallen stattfinden?*

Die Beantwortung dieser Frage betrifft die Vollziehung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Als Sportminister hoffe ich naturgemäß darauf, dass der Turnunterricht mit der ersten Schulwoche beginnen kann.

**Zu den Fragen 7 bis 10:**

- *Wann werden die Vereine ihre Sportstätten wieder vollumfänglich benutzen dürfen?*
- *Wann werden Hobbysportler die zahlreichen Sportstätten benutzen dürfen?*
- *Welche Maßnahmen sind im Bereich des Tanzsports geplant?*
  - a) *Wann wird es in diesem Bereich zu Erleichterungen kommen?*
  - b) *Unter welchen Voraussetzungen dürfen Sporttänzer wieder trainieren?*
- *Wann wird die „Abstandsregel“ für Sportler, die den Mindestabstand aus sportlichen Gründen (z.B. Tanzsport, Kampfsport, etc.) nicht einhalten können, außer Kraft gesetzt?*
  - a) *Ab wann ist geplant, dass für diese Sportarten Wettkämpfe stattfinden dürfen?*
  - b) *Sollten die „Abstandsregeln“ eingehalten werden müssen, wie können die Sportler dieser Vereine zukünftig trainieren?*

Die derzeit geltende COVID-19-LV ermöglicht die Nutzung von Sportstätten durch ihre Vereine und die Durchführung von Wettkämpfen.

Abstandsregeln wurden wieder außer Kraft gesetzt, daher können auch Tanz- und andere Kontaktsparten ausgeübt werden.

Für Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, ist durch den Verein oder den Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

Mag. Werner Kogler

